



Schweizerisches Zivilgesetzbuch *Entwurf* (Schweizer Stiftungsstandort, Stärkung)

Änderung vom 22. Februar 2021

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom
[Datum]¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]²,
beschliesst:

I

Das Zivilgesetzbuch³ wird wie folgt geändert:

Art. 85 Randtitel

D. Umwandlung
der Stiftung
I. Änderung der
Organisation auf
Antrag der
Aufsichtsbehör-
de

Art. 86 Randtitel

II. Änderung des
Zwecks auf
Antrag der
Aufsichtsbehör-
de oder des
obersten
Stiftungsorgans

1 ...
2 ...
3 **SR 210**

Art. 86a Randtitel, Abs. 1, 3 erster Satz, 4 und 5

III. Änderung
des Zwecks oder
der Organisation
infolge Vorbe-
halt des Stifters

¹ Die zuständige Bundes- oder Kantonsbehörde ändert den Zweck oder die Organisation einer Stiftung auf Antrag des Stifters oder auf Grund von dessen Verfügung von Todes wegen, wenn in der Stiftungsurkunde eine Zweck- beziehungsweise Organisationsänderung vorbehalten worden ist und seit der Errichtung der Stiftung oder seit der letzten vom Stifter verlangten Zweck- oder Organisationsänderung mindestens zehn Jahre verstrichen sind. Die Fristen laufen unabhängig voneinander.

³ Das Recht auf Änderung des Stiftungszwecks und der Stiftungsorganisation ist unvererblich und unübertragbar. ...

⁴ Haben mehrere Personen die Stiftung errichtet, so können sie die Änderung des Stiftungszwecks oder der Stiftungsorganisation nur gemeinsam verlangen.

⁵ Die Behörde, welche die Verfügung von Todes wegen eröffnet, teilt der zuständigen Aufsichtsbehörde die Anordnung zur Änderung des Stiftungszwecks oder der Stiftungsorganisation mit.

Art. 86b

IV. Unwesent-
liche Änderungen
der Stiftungsur-
kunde

Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde vornehmen, sofern dies aus sachlichen Gründen als gerechtfertigt erscheint und keine Rechte Dritter beeinträchtigt.

Art. 86c

V. Form der
Änderungen

Änderungen der Stiftungsurkunde nach den Artikeln 85–86b werden von der zuständigen Bundes- oder Kantonsbehörde beziehungsweise von der Aufsichtsbehörde verfügt. Eine öffentliche Beurkundung der Änderungen ist nicht erforderlich.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.